

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 R 11/07 BH

L 16 R 559/03 (Bayerisches LSG)
S 11 RJ 400/02 A (SG Landshut)

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd,
vertreten durch die Geschäftsführung,
Am Alten Viehmarkt 2, 84028 Landshut,

Beklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Mai 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für die Durchführung des
Beschwerdeverfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 18. Oktober 2006
Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache darüber, ob die Klägerin ab 1.3.1998 ein Recht auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (EU) hat.
- 2 Die Beklagte lehnte es im Verwaltungsverfahren zunächst ab, der Klägerin ein Recht auf Rente wegen EU zuzuerkennen (Bescheid vom 2.8.2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13.12.2001). Auf Klage hat das Sozialgericht (SG) nach medizinischer Sachaufklärung die Beklagte verpflichtet, ein Recht der Klägerin auf Rente wegen EU auf Zeit vom 1.9.1997 bis 28.2.1998 festzustellen. Auf Berufung der Klägerin hat das Landessozialgericht (LSG) nach weiterer medizinischer Sachaufklärung die Beklagte verpflichtet, der Klägerin ein Recht auf Rente wegen voller Erwerbsminderung ab 1.7.2005 auf Dauer zuzuerkennen. Das weitergehende Begehren der Klägerin, das Gericht möge die Beklagte verpflichten, ihr bereits ab 1.3.1998 ein Recht auf Rente wegen EU zuzugestehen, ist im Klage- und Berufungsverfahren ohne Erfolg geblieben (Urteil des SG vom 23.7.2003; Urteil des LSG vom 18.10.2006).
- 3 Mit einem am 12.3.2007 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schriftsatz beantragt die Klägerin, ihr für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Prozesskostenhilfe (PKH) zu bewilligen.

II

- 4 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist abzulehnen. PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung ua hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Satz 1 Zivilprozessordnung). An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier; es ist nicht zu erkennen, dass die Nichtzulassungsbeschwerde Erfolg haben könnte.
- 5 Hinreichende Aussicht auf Erfolg böte die Rechtsverfolgung nur, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Revisionszulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden könnte. Das BSG darf nach § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG die Revision nur zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
 - eine Abweichung von der höchstrichterlichen Rechtsprechung vorliegt oder
 - bestimmte Verfahrensmängel begründet geltend gemacht werden.

- 6 Demgegenüber ist die inhaltliche Unrichtigkeit der Sachentscheidung kein Revisionszulassungsgrund.
- 7 Es ist nicht erkennbar, dass der Rechtssache grundsätzliche Bedeutung zukommen könnte (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Angesichts des vom LSG festgestellten Sachverhalts bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass in einem Revisionsverfahren bislang ungeklärte Rechtsfragen von allgemeiner Bedeutung entschieden werden müssten. Ebenso wenig lassen die tragenden Gründe im Urteil des LSG eine entscheidungserhebliche Abweichung von Entscheidungen des BSG oder eines in § 160 Abs 2 Nr 2 SGG genannten Gerichts erkennen. Schließlich sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass dem LSG ein die Zulassung der Revision rechtfertigender Verfahrensfehler unterlaufen sein könnte, auf dem die Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Auch die Klägerin hat nichts vortragen, was dafür sprechen könnte, ein Revisionszulassungsgrund könne vorliegen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)